

HVBG-Info 14/1989 vom 26.05.1989, S. 1141 - 1147, DOK 761:312/017-LSG

Ein Dienstunfall kann gleichzeitig ein Arbeitsunfall sein, wenn die zum Unfall führende Tätigkeit außer dem Dienstherrn (Deutsche Bundesbahn) auch einem privaten Transportunternehmen gedient hat - Urteil des Bayerischen LSG vom 23.11.1988 - L 2 U 270/86

Ein Dienstunfall kann gleichzeitig ein Arbeitsunfall sein, wenn die zum Unfall führende Tätigkeit außer dem Dienstherrn (Deutsche Bundesbahn) auch einem Unternehmen (Transporte im Stückgutverkehr) gedient hat (§§ 539 Abs. 2, 541 Abs. 1 Nr. 1, 548 Abs. 1, 636, 638, 639 RVO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 23.11.1988 - L 2 U 270/86 -

Kurze Angabe des Sachverhalts:

Der Verletzte war Bahnbeamter und erlitt den Unfall, als er während seines Dienstes den Weisungen seines Dienstherrn folgend einem Fuhrunternehmen dabei half, einen Lkw zu beladen. Trotz Anerkennung eines Dienstunfalles mit entsprechender Versorgung wollte es das Fuhrunternehmen auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Um sich auf § 636 RVO berufen zu können, mußte das Unternehmen das Feststellungsverfahren nach § 639 RVO betreiben. In einer Zurückverweisung an das Sozialgericht Würzburg hatte das BSG mit Urteil vom 16.05.1984 - 9b RU 68/82 - (vgl. HV-INFO 13/1984, S. 149-155) folgendes entschieden:

- 1. Das Haftungsprivileg des Unternehmers wird durch die Anerkennung eines Unfalls als Dienstunfall und die damit feststehende Versicherungsfreiheit (§ 541 Abs. 1 Nr. 1 RVO) nicht beseitigt, wenn der verletzte Beamte infolge der Dienstverrichtung gleichzeitig einen Arbeitsunfall erlitten hat.
- 2. Dem Unternehmer, der das Haftungsprivileg in Anspruch nehmen will, steht ein selbständig einklagbares Recht zu, die Anerkennung eines Arbeitsunfalls zu betreiben (Ergänzung zu BSG 1959-10-29 2 RU 163/55 = SozR Nr. 2 zu § 902 RVO a.F.; BSG 1960-10-28 2 RU 272/57 = BSGE 13, 122, 124 = SozR Nr. 3 zu § 902 RVO s.F.).

Orientierungssatz:

Unfallversicherungsfreiheit eines Beamten Versicherteneigenschaft:

Die Versicherungsfreiheit eines Beamten nach § 541 Abs. 1 Nr. 1 RVO ist ausschließlich auf das Beamtenverhältnis beschränkt (vgl. u.a. BSG vom 1975-09-10 3/12 RK 6/74 = BSGE 40, 208); sie läßt das möglicherweise daneben bestehende versicherungsrechtliche Verhältnis etwa nach § 539 Abs. 2 RVO unberührt.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das Bayerische LSG mit Urteil vom 23.11.1988 - L 2 U 270/86 - entschieden, daß der Verletzte (Bahnbeamter) während seiner unfallbringenden Tätigkeit

zwar im Auftrag seine Dienstherrn (Deutsche Bundesbahn) gehandelt hatte, zugleich aber auch in das private Fuhrunternehmen eingegliedert und somit nach § 539 Abs. 2 RVO versichert war. Im Hinblick auf den Haftungsausschluß (§ 636 RVO) ist daher der Unfall des Bahnbeamten als Arbeitsunfall (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) anzuerkennen.